

SATZUNG

(Neufassung)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lateinamerika Verein e.V.“ (mit dem Kürzel LAV).
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg; er ist im Vereinsregister in Hamburg eingetragen. An anderen Orten können Zweigstellen errichtet werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist auf Lateinamerika und die Karibik ausgerichtet.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, unter Einbeziehung aller an dem Tätigkeitsbereich und damit den Ländern Lateinamerikas und der Karibik interessierten Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den Beteiligten in jeder Hinsicht zu fördern und zu vertiefen. Um diesen Zweck zu erreichen, bietet der Verein insbesondere Möglichkeiten zum persönlichen Austausch. Dazu gehören unter anderem Informations- und Kulturveranstaltungen, Delegationsreisen, Partnerschaften mit geeigneten Institutionen, die Verfügungstellung aktueller Informationen und weitere Aktivitäten.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des § 5 Abs.1 Nr.5 Körperschaftssteuergesetz. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Der Verein bietet die Möglichkeit und den Raum für Meinungs- und Informationsaustausch sowie den Ausgleich wechselseitiger Interessen auf allen Gebieten im Tätigkeitsbereich. Dazu führt der Verein eigene Informations- und Kulturveranstaltungen sowie Delegationsreisen durch und nimmt auch an Veranstaltungen und Delegationsreisen Dritter teil bzw. unterstützt diese.
 - b. Der Verein sammelt Informationen und Daten aus allen Bereichen über die Lateinamerikanischen Länder und die Karibik und stellt diese interessierten Personen, Institutionen und Organisationen zur Verfügung.

- c. Der Verein fördert durch Veranstaltungen, Reisen und Informationen das Verständnis zwischen Deutschland oder Europa einerseits und seinem Tätigkeitsbereich andererseits. Diese Veranstaltungen und Informationen richten sich an alle an Lateinamerika und der Karibik interessierten Personen und Institutionen.
 - d. Zur Erreichung seines Zwecks arbeitet der Verein mit anderen Organisationen, Institutionen, Behörden und Personen zusammen, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Europa und Lateinamerika und der Karibik pflegen, und geht auch Partnerschaften ein.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen seitens des Vereins begünstigt werden.
 6. Der Verein ist berechtigt, Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, sofern die Mitglieder nicht widersprechen.
 7. Der Verein ist berechtigt, sich an anderen rechtlich zulässigen Einheiten unabhängig von deren Rechtsform zu beteiligen, deren Zweck demjenigen des Vereins vergleichbar ist, solche anderen Einheiten zu gründen oder zu leiten oder sich auf die Verwaltung der dortigen Mitgliedschaft zu beschränken. Der Verein ist auch berechtigt, seinen Zweck nicht selbst, sondern durch solche anderen Einheiten zu verfolgen und ihnen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einschließlich derer zur Beitragspflicht zu befolgen.
2. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können in- und ausländische natürliche und juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen sowie Unternehmen jeder in und außerhalb Deutschlands zugelassenen Rechtsform werden. Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Partner von Unternehmen können in der Regel nur neben der Mitgliedschaft ihres Unternehmens persönlich Mitglied des Vereins werden.
3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können solche natürlichen Personen auf Vorschlag des Vorstands werden, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden und sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Ehrenmitglied kann in demselben Verfahren zu einem Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Die Ehrenvorsitzenden sind darüber hinaus berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Mitglieder auf Gegenseitigkeit
Mitglieder auf Gegenseitigkeit können ausländische natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Verbände sein, die im Tätigkeitsbereich tätig sind, sich dem Zweck

verpflichten und diesen fördern und dem Verein ihrerseits eine beitragsfreie Mitgliedschaft ermöglichen. Mitglieder auf Gegenseitigkeit haben in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht und sie bzw. ihre Vertreter können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern, Kommunikation

1. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der diese Aufgabe an den Hauptgeschäftsführer delegieren kann.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
3. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann der abgelehnte Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch einlegen, über den auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine E-Mail-Adresse sowie, sofern es sich bei dem Mitglied nicht um eine natürliche Person handelt, den oder die Namen ihrer gesetzlichen und/oder für die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte entsandten Vertreter (Entsandte) mitzuteilen und den Verein über jede Änderung ihres Namens, der Vertreter und/oder ihrer Entsandten sowie ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
5. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder, die per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand gerichtet sind, können wirksam nur an die auf der Website des Vereins genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Außer im Falle einer Auflösung des Vereins nach § 19 endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Verlust der Geschäfts- oder Rechtsfähigkeit, Liquidation oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und im Übrigen durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bewirkt, sofern die Austrittserklärung dem Verein vor dem 30.09. eines Jahres zugeht, die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahres, anderenfalls zum Ende des darauffolgenden Jahres.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung eine seiner Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene unverzüglich, spätestens aber vierzehn Tage nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Widerspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Im Fall des Widerspruchs ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen, bis die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden hat.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

1. Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und nach Eingang einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Der Verein ist berechtigt, angemessene Mahngebühren festzusetzen und geltend zu machen; er kann diese Aufgabe an den Hauptgeschäftsführer delegieren.
3. Wird ein Mitglied innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres in den Verein aufgenommen oder endet die Mitgliedschaft außer durch Austritt unterjährig, ist der zu entrichtende Jahresbeitrag anteilig zu berechnen. Für jeden begonnenen Monat der Mitgliedschaft ist jeweils 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten. Soweit ein Mitglied nicht am Monatsanfang eintritt oder seine Mitgliedschaft vor Monatsende beendet wird, gelten der angebrochene Eintrittsmonat und der angebrochene Austrittsmonat jeweils als volle Monate der Vereinsmitgliedschaft. Eine unterjährige Austrittserklärung entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr, sondern besteht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6.2 fort. Insoweit scheidet für diesen Fall eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrages aus.
4. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrags ganz oder teilweise für mehr als drei Monate in Verzug, so verliert das Mitglied nach entsprechendem Vorstandsbeschluss sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist auch berechtigt, fällige Beiträge im Einzelfall zu stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister zu ermäßigen oder zu erlassen; er kann diese Aufgabe an den Hauptgeschäftsführer delegieren.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9), das Präsidium (§ 10) und der Vorstand (§ 11).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und als Versammlungsleiter geleitet. Die Einberufung kann sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail an die gemäß § 5.4 zuletzt mitgeteilte Adresse, erfolgen. Kommt es zu einer Einberufung in elektronischer Form per E-Mail, gilt die Einladung als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein nach § 5.4 mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet vorbehaltlich der Regelung des § 9.7 alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt und hat folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstandes auf Grund von Tätigkeits- und Rechnungsberichten,
 - b. Genehmigung des Voranschlages und Beschlussfassung über die Beiträge und deren Höhe,
 - c. Wiederwahlen, Neuwahlen und Abberufungen des Präsidiums,
 - d. Auftragserteilung für die Rechnungsprüfung durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g. Beschlussfassung über eine etwaige Vergütung sowie eine etwaige Auslagen- und Aufwandsentschädigung für das Präsidium und den Vorstand,
 - h. Beschlussfassungen über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - i. Beschlüsse über Widersprüche nach § 5.3 und § 6.3,
 - j. Sonstige Anträge.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies von zwei Vorstands- oder fünf Präsidiumsmitgliedern oder zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Verein verlangt wird.

4. Alle zusätzlichen Anträge, welche neben der in der Einberufung bekannt gemachten Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterzeichnet und spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern als Nachtrag zur Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung bzw. als Nachtrag erscheinen, können nur auf Beschluss von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zur Abstimmung gebracht werden.

5. Ordentliche Mitglieder i.S.d. § 4.2 und Ehrenmitglieder i.S.d. § 4.3 sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme.

6. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter, die nach § 5.4 mitgeteilten Entsandten oder durch Vertreter, die eine schriftliche Bevollmächtigung seitens des gesetzlichen Vertreters oder Entsandten vorlegen, vertreten. Im Übrigen ist eine Stellvertretung bei Mitgliederversammlungen nur durch ein anderes Mitglied des Vereins bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich, außer es handelt sich um eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereins oder um Wahlen bzw. Abberufungen.

7. Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzversammlung abgehalten, es sei denn, die Durchführung einer Präsenzversammlung ist aufgrund rechtlicher Vorgaben im ersten Halbjahr eines Jahres nicht möglich. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nach Wahl des Vorstands ausnahmsweise im zweiten Halbjahr oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Spätestens im

zweiten Halbjahr des Jahres ist die Mitgliederversammlung dann als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn die rechtlichen Vorgaben eine Präsenzversammlung weiterhin ausschließen. Im Falle der virtuell durchzuführenden Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen, wie der Zugang bzw. die Einwahl erfolgen kann.

8. Wenn der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung hat, steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb von vier Wochen ab Beschlussfassung zu. Mit dem Einspruch hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Präsidium

1. Aufgabe des Präsidiums ist es, den Vorstand zu wählen und ihm beratend zur Seite zu stehen sowie in der Öffentlichkeit für die Belange des Vereins und dessen Zweck einzutreten. Daneben nimmt das Präsidium die übrigen in dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens 15 Personen. Von den Mitgliedern, die dem Präsidium nicht von Amts wegen nach § 10.3 angehören, müssen mindestens die Hälfte Inhaber, Vorstandsmitglied, Partner oder Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens sein.
3. Dem Präsidium gehören von Amts wegen 3 Mitglieder der LAV Young Professionals gemäß § 12 sowie die Geschäftsführer derjenigen Auslandshandelskammern im Tätigkeitsbereich an, die Mitglieder des Vereins nach § 4.4 sind. Ferner können dem Präsidium auf ihren Antrag und mit Zustimmung des Präsidiums diejenigen Präsidenten der deutschen Auslandshandelskammern im Tätigkeitsbereich angehören, die Inhaber, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens sind. Der nach § 14.1 bestellte Hauptgeschäftsführer ist Mitglied des Präsidiums von Amts wegen. Sein Mandat beginnt mit seiner Bestellung und endet mit seiner Abberufung.
4. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Es werden gestaffelte Amtszeiten dergestalt angestrebt, dass jedes Jahr eine Anzahl von Präsidiumsmitgliedern zur Wahl ansteht. Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
5. Ein Präsidiumsmitglied kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger wählen; sie muss einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit wählen, wenn anderenfalls die Mindestzahl nach § 10.1 unterschritten würde.
6. Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Form der Versammlung wird im Einzelfall durch den Vorstand bestimmt, der diese Aufgabe an den Hauptgeschäftsführer delegieren kann. Im Falle einer virtuell durchzuführenden Präsidiumssitzung ist den Präsidiumsmitgliedern in der Einladung mitzuteilen, wie der Zugang bzw. die Einwahl erfolgen kann.

7. Die Einberufung einer Präsidiumssitzung erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer. Die Ladung nebst Tagesordnung und Anträgen erfolgt jeweils mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an die gemäß § 5.4 zuletzt bekannt gegebenen Adressen der Präsidiumsmitglieder und Ehrenvorsitzenden.

§ 11 Vorstand

1. Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte des Vereins zu führen, den Vereinszweck zu fördern und das Vereinsvermögen zu verwalten. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört darüber hinaus die strategische Planung des Vereins und seiner Aktivitäten.
2. Der Vorstand besteht aus seinem Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender) und mindestens fünf untereinander gleichberechtigten Stellvertretern, darunter dem Schatzmeister. Mindestens die Hälfte derjenigen Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder der LAV Young Professionals i.S.d. § 12 sind, müssen Inhaber, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer von Mitgliedsunternehmen sein. Der Vorstandsvorsitzende muss ebenfalls Inhaber, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens oder jedenfalls aus anderen Gründen für das Amt des Vorstandsvorsitzenden besonders geeignet sein.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
4. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Präsidium. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Es werden gestaffelte Amtszeiten dergestalt angestrebt, dass jedes Jahr mindestens ein Vorstandsmitglied zur Wahl ansteht. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, insbesondere nach § 13, wählt das Präsidium einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Ein Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium abberufen werden.
6. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden ist im Vorstand eine Klärung darüber herbeizuführen, ob dem Präsidium der Vorstandsvorsitzende zur Wiederwahl oder ein anderer Kandidat zur Neuwahl vorgeschlagen wird. Im letzteren Falle verständigt sich der Vorstand über Kandidaten für das Amt des Vorstandsvorsitzenden. Anschließend führt der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter frühzeitig Gespräche mit diesen Kandidaten. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden hat der Vorstand dem Präsidium den Vorstandsvorsitzenden zur Wiederwahl oder einen anderen Kandidaten zur Neuwahl vorzuschlagen.
7. Legt der Vorstandsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit den Vorsitz nieder oder verliert er den Vorsitz nach § 11.6, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorstandsvorsitzenden, der bis zur Neuwahl eines Vorstandsvorsitzenden durch das Präsidium kommissarisch den Vorsitz innehat. § 11.2 Satz 3 dieser Satzung gilt in diesem Falle nicht.
8. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Form der Versammlung wird im Einzelfall durch den Vorstand bestimmt. Im Falle einer virtuell durchzuführenden Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mitzuteilen, wie der Zugang bzw. die Einwahl erfolgen kann.

9. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise durch einen Stellvertreter. Die Ladung nebst Tagesordnung und Anträgen erfolgt jeweils mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an die zuletzt bekannt gegebenen Adressen der Vorstandsmitglieder. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt.
10. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und eine das Präsidium betreffende Geschäftsordnung zu beschließen und zu erlassen.

§ 12

LAV Young Professionals

LAV Young Professionals sind natürliche Personen, die entweder selbst Mitglieder des Vereins oder Vertreter oder i.S.v. § 5.4 Entsandte von Mitgliedern sind, und die das 40. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

§ 13

Verlust der besonderen Qualifikation

1. Soweit nach § 10 oder § 11 erforderlich, muss das besondere Qualifikationsmerkmal (Inhaber, Vorstand oder Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens bzw. besondere Eignung) sowohl zum Zeitpunkt der Wahl als auch während der gesamten Amtszeit vorliegen. Soweit dieses Merkmal zwingend ist (beim Vorstandsvorsitzenden sowie in den jeweiligen Organen, soweit durch den Verlust der Qualifikation die satzungsgemäße Mindestzahl von Personen mit dieser Qualifikation unterschritten wird), ist das betreffende Präsidiums- oder Vorstandsmitglied, das dieses Qualifikationsmerkmal verloren hat, verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber dem Hauptgeschäftsführer anzuzeigen und ihm binnen drei Monaten die Wiederherstellung des besonderen Qualifikationsmerkmals nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, scheidet das Organmitglied automatisch mit Ablauf der Frist aus dem Amt und damit dem betreffenden Organ aus. Ein neues Präsidiumsmitglied wird dann von der Mitgliederversammlung gemäß § 10.5, ein neues Vorstandsmitglied vom Präsidium jeweils für eine volle neue Amtszeit gewählt. Das auf diese Weise neu gewählte Organmitglied muss das besondere Qualifikationsmerkmal auch dann aufweisen, wenn das Erfordernis der Mindestzahl zwischenzeitlich auf andere Weise erfüllt worden ist.
2. Ausnahmen bezüglich des Ausscheidens aus dem Amt eines Organmitglieds infolge Fehlens des Qualifikationsmerkmals sind bei Präsidiumsmitgliedern nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses, bei Vorstandsmitgliedern nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Präsidiumsversammlung anwesenden Präsidiumsmitgliedern gefassten Präsidiumsbeschlusses möglich. Das betreffende Organmitglied wirkt an der Beschlussfassung nicht mit. Seine Stimme wird bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 14

Hauptgeschäftsführer, Geschäfts- und Zweigstellen und Kassenprüfung

1. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden wird vom Vorstand ein Hauptgeschäftsführer bestellt. Der Hauptgeschäftsführer ist Angestellter des Vereins und nimmt in der Regel an Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht sowie an den Sitzungen des Präsidiums mit Stimmrecht teil; bei

Abstimmungen, die den Vorstand betreffen, hat der Hauptgeschäftsführer im Präsidium kein Stimmrecht. Mit seiner Abberufung scheidet der Hauptgeschäftsführer aus dem Präsidium aus.

2. Der Verein wird gegenüber dem Hauptgeschäftsführer durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen vom Vorstand bestimmten Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden vertreten. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, dem Hauptgeschäftsführer Weisungen zu erteilen.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und der Verwaltungsangelegenheiten einzelvertretungsberechtigt. Das Nähere kann der Verein durch eine Dienstanweisung bzw. durch Regelungen im Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreters Personaleinstellungen vornehmen.
4. Der Verein kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Hauptgeschäftsstelle am Sitz des Vereins unterhalten, deren Leitung dem Hauptgeschäftsführer obliegt.
5. Der Vorstand kann weitere Geschäftsstellen – auch außerhalb des Vereinssitzes – sowie Zweigstellen einrichten, deren Leitung wiederum dem Hauptgeschäftsführer untersteht.
6. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen Rechnungsprüfer geprüft, der durch die Mitgliederversammlung nach § 9.2 beauftragt wird. Der Rechnungsprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand angehören noch Angestellter des Vereins sein.

§ 15

Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, sind die Organe des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des betreffenden Organs in der Sitzung anwesend sind.
2. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, erfordern Beschlüsse des Vorstands die Zustimmung der Hälfte aller Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, soweit Beschlussgegenstand nicht dessen Wahl, Abberufung oder Ausschluss ist. In einem solchen Fall ist die Abstimmung zu wiederholen, bis sich ein Mehrheitsergebnis ergibt. Vorstandsbeschlüsse können in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, erfordern Beschlüsse des Präsidiums die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit über einen Antrag gilt der Antrag in Präsidiumssitzungen als abgelehnt.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, erfordern Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit über einen Antrag gilt der Antrag bei Mitgliederversammlungen als abgelehnt
5. Wahlen, Abberufungen und Ausschlüsse erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie können durch Akklamation und en bloc vorgenommen werden, wenn alle anwesenden Organmitglieder dem zustimmen. Im Übrigen entscheidet der Versammlungsleiter in Mitgliederversammlungen, der Hauptgeschäftsführer in Präsidiumssitzungen bzw. der Vorstandsvorsitzende oder dessen

Stellvertreter in Vorstandssitzungen über die Art der Abstimmung in Mitgliederversammlungen, wenn sich nicht eine Mehrheit der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten (Organ-)Mitglieder für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht. Mit Ausnahme von Wahlen, Abberufungen, Satzungsänderungen und der Abstimmung über die Auflösung des Vereins können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, es sei denn, dass sich im Vorstand ein Mitglied, im Präsidium zehn Prozent oder fünf Mitglieder bzw. in der Mitgliederversammlung zehn Prozent oder zwanzig Mitglieder gegen das Umlaufverfahren aussprechen.

§ 16 **Satzungsänderung**

1. Vorbehaltlich § 16.2 kann nur die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung mit drei Vierteln der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen beschließen; diese Regelung gilt auch für die Änderung des Zwecks des Vereins.
2. Über Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts entweder vom Registergericht oder einer Behörde verlangt oder angeregt werden oder die redaktioneller Art sind, darf der Vorstand allein beschließen und durchführen, wenn die in der Satzung niedergelegten Grundsätze hierdurch nicht verändert werden..

§ 17 **Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts. Informationen zur Datenverarbeitung können jederzeit bei der Geschäftsstelle angefordert und dort auch eingesehen werden.

§ 18 **Kartellrechtsklausel**

Der Verein, seine Organe und Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Vereinstätigkeit das anwendbare Recht einschließlich der kartellrechtlichen Vorschriften zu beachten. Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen sowie ein unzulässiger Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen sind daher zu unterlassen.

§ 19 **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4.2 der Satzung. Der Antrag der ordentlichen Mitglieder auf Auflösung des Vereins muss in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden; er bedarf keiner Begründung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen; er ist dazu innerhalb von 2 Monaten verpflichtet, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies beantragt haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist insoweit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung

nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.

4. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
5. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen einer im Tätigkeitsbereich tätigen und in Deutschland ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 20

Gerichtsstand

Soweit rechtlich zulässig sind Erfüllungsort und Gerichtsstand der jeweilige Sitz des Vereins.